

Satzung
der Ortsgemeinde Dreifelden
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 13.06.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.05.2016 außer Kraft.

Dreifelden, den 13.06.2017

Dapprich
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach den §§ 13 und 15 der Friedhofssatzung für | |
| a) einer Reihengrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre) | 250,00 € |
| b) einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre) | 180,00 € |

II Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------------------|
| 1. a) Reihewahlgrabstätte (§14 Abs. 1 a) (Einstellig) | 400,00 € |
| b) Verlängerung der Reihewahlgrabstätte
Verlängerung des Nutzungsrechts | 15,00 €
pro Jahr |
| 2. a) Urnenwahlgrabstätte(§14 Abs. 1 b) (Einstellig) | 400,00 € |
| b) Verlängerung der Urnenwahlgrabstätte
Verlängerung des Nutzungsrechts | 15,00 €
pro Jahr |
| 3. a) Gemischte Grabstätte (§13a)
(evtl Gutschrift der Restnutzungszeit) | 400,00 € |
| b) Verlängerung der Gemischten Grabstätte
Verlängerung des Nutzungsrechts | 15,00 €
pro Jahr |
| 4. a) Doppelgrabstätte (Feld 1) (§14 Abs. 1 e)
Verleihung des Nutzungsrechts einer Doppelgrabstätte an
Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung inklusive der
Gestaltung der Zwischenräume | 1.800,00 € |
| b) Verlängerung von Doppelgrabstätten
Verlängerung des Nutzungsrechts | 60,00 €
pro Jahr |
| 5. a) Baum- und Wiesengrabstätte mit Urnenbestattung
Verleihung des Nutzungsrechts einer Baum- und
Wiesengrabstätte inkl. der Grabpflege durch die
Friedhofsverwaltung | 850,00 € |
| b) Grabmal für Baum- und Wiesengrabstätten lt. §19 Abs. 1 c
Für das Grabmal der Baum- und Wiesengrabstätte werden
die nach tatsächlichem Aufwand entstandenen Kosten vom
Hersteller in Rechnung gestellt. | |
| c) Verlängerung von Baum- und Wiesengrabstätten (Urne)
Verlängerung des Nutzungsrechts | 30,00 €
pro Jahr |
| d) Wiesengrabstätte mit Erdbestattung
Verleihung des Nutzungsrechts einer Baum- und
Wiesengrabstätte inkl. der Grabpflege durch die
Friedhofsverwaltung | 1.250,00 € |
| e) Verlängerung einer Wiesengrabstätte mit Erdbestattung
Verlängerung des Nutzungsrechts | 45,00 €
pro Jahr |

III Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten (§ 13 der Friedhofssatzung)
2. gemischte Grabstätten (§ 13a der Friedhofssatzung)
3. Wahlgrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)
4. Urnenreihengrabstätten (§ 15 der Friedhofssatzung)
5. Ehrengrabstätten (§ 16 der Friedhofssatzung)

Für das Ausheben und Schließen der vorgenannten Gräber werden die nach tatsächlichem Aufwand entstandenen Kosten von der Verbandsgemeindeverwaltung oder dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--|----------|
| a) einer Leiche pauschal | 30,00 € |
| b) einer Urne pauschal | 30,00 € |
| c) Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle | 50,00 € |
| d) für die Aufbewahrung einer Leiche aus anderen Gemeinde pauschal | 100,00 € |

VI. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| Umschreibung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte | 40,00 € |
| Verlängerungspauschale der Nutzungszeit | 20,00 € |

VII Entsorgungspauschale nach der Ruhezeit / Nutzungszeit

Beseitigung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätte /Reihenwahlgrabstätte (Einstellig) | 200,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte /Urnenreihenwahlgrabstätte (Einstellig) | 200,00 € |
| c) Doppelgrabstätte (Feld 1) | 400,00 € |
| d) Baum- und Wiesengrabstätte | 50,00 € |
| e) Gemischte Grabstätte lt.§13a | 200,00 € |